

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Carl Otto Lenz hat seine Schlußanträge am 15. Februar 1989 vorgetragen *. Er hat folgenden Entscheidungsvorschlag gemacht:

„Artikel 11 der Richtlinie 69/335 ist dahin auszulegen, daß die Mitgliedstaaten spätestens seit dem 1. Januar 1972 nicht mehr befugt sind, von Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie andere Steuern oder Abgaben auf die in Artikel 11 genannten Vorgänge zu erheben als die Gesellschaftssteuer und die in Artikel 12 genannten Abgaben.“

* Originalsprache: Deutsch.